

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Mit den beiden EuGH-Urteilen, Rs C-507/04 und Rs C-508/04, wurde Österreich verurteilt, da die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelrichtlinie) nicht vollständig und korrekt im Landesrecht umgesetzt wurden, und Anpassungen bzw. Änderungen daher neben naturschutzrechtlichen auch in jagdrechtlichen Bestimmungen erforderlich seien.

## **2. Inhalt:**

Die gegenständlichen jagdgesetzlichen Änderungen betreffen Regelungen, die einerseits wegen der obgenannten EuGH-Verurteilungen dringend durchzuführen und andererseits in Abstimmung zur Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007, erforderlich sind. Weiters sind Bestimmungen hinsichtlich der Schaffung der richtlinienkonformen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung zur Bejagung von Auer- und Birkwild enthalten.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund der obgenannten EuGH-Verurteilungen verpflichtet ist.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch die gegenständliche Novelle sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit den beiden EuGH-Urteilen, Rs C-507/04 und Rs C-508/04, wurde Österreich verurteilt, da die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelrichtlinie) nicht vollständig und korrekt im Landesrecht umgesetzt wurden, und Anpassungen bzw. Änderungen daher neben naturschutzrechtlichen auch in jagdrechtlichen Bestimmungen erforderlich seien.

### 2. Inhalt:

Die gegenständlichen jagdgesetzlichen Änderungen betreffen Regelungen, die einerseits wegen der obgenannten EuGH-Verurteilungen dringend durchzuführen und andererseits in Abstimmung zur Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007, erforderlich sind. Weiters sind Bestimmungen hinsichtlich der Schaffung der richtlinienkonformen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung zur Bejagung von Auer- und Birkwild enthalten.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund der obgenannten EuGH-Verurteilungen verpflichtet ist.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 49 Abs. 1:

Die Artenschutzverordnung, welche aufgrund des Naturschutzgesetzes erlassen wurde, kann für darin aufgezähltes geschütztes Wild Ausnahmegenehmigungen zum Verfolgen, Fangen oder Töten erlassen. Auch wenn im Jagdgesetz für ein von dieser Ausnahmegenehmigung betroffenes Wild keine generell verordnete Jagdzeit festgelegt ist, wird damit dem Jagdberechtigten die Bejagung aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung erlaubt. So sind beispielsweise Rabenvögel, Elstern und Eichelhäher nunmehr in der Artenschutzverordnung enthalten, und ist die Naturschutzabteilung für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zuständig.

### Zu § 49 Abs. 3a:

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für eine Verordnung zur Bejagung von Auer- und Birkhahnen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September (außerhalb dieses Zeitraumes wäre eine Bejagung nach der Vogelrichtlinie jedenfalls möglich) dar. Diese Jagdzeiten dürfen nur unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und ein guter Erhaltungszustand der Population besteht, festgesetzt werden. Darüber hinaus ist auf § 56 Abs. 4 zu verweisen, worin eine Obergrenze der freizugebenden Hahnen festgelegt und damit den Erfordernissen der Vogelrichtlinie nach der „geringen Menge“ und der „streng überwachten Bedingungen“ entsprochen wird. Die in der Vogelrichtlinie weiteren geforderten Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Abs. 1 lit. c werden durch die zusätzlichen Bestimmungen des § 56 (bescheidmäßige Einzelgenehmigung) gewährleistet.

### Zu § 56 Abs.4:

Da es aufgrund der vorgesehenen Ausnahmeregelung für die Bejagung von Auer- und Birkwild voraussichtlich des Öfteren zu keiner Genehmigung kommen könnte und bisher der gesamte Abschussplan der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden musste, ist es insbesondere auch zur rechtzeitigen Erfüllung des Abschussplanes für unstrittig gebliebene Teile des Abschussplanes sinnvoll und notwendig, dies gesetzmäßig durch die Neuformulierung festzusetzen.

Die Einführung einer Obergrenze der zur Bejagung freigegebenen Auer- und Birkhahnen wurde aus dem Leitfaden der Kommission zu den Jagdbestimmungen der RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten entnommen und soll dadurch sichergestellt werden, dass der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Population nicht beeinträchtigt wird und die Entnahme die geringe Menge nicht überschreitet und setzen voraus, dass die Bestände zu erheben sind (Monitoring). Darüber hinaus sind die vom Landesjagdausschuss beschlossenen strengen Abschussrichtlinien für das Auer- und Birkwild zu erwähnen.

### Zu § 59 Abs. 1:

Die Einfügung ist als Klarstellung erforderlich, da Auswildern eine Hegemaßnahme darstellt und daher als ausschließliche Berechtigung dem Jagdausübungsberechtigten zusteht, wenn auch nur unter den gesetzlich normierten Bedingungen: Zustimmung der Landesregierung, Einholung eines wildbiologischen Gutachtens, Anhörung der Landesjägerschaft und der Landwirtschaftskammer. Die Formulierung bietet aber auch die Möglichkeit für den Jagdausübungsberechtigten, dieses Recht an andere (z.B. WWF usw.) weiter zu geben.

### Zu § 59 Abs. 4:

So ist z.B. für das Fangen, Betäuben und Besendern eines Braunbären eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sowie eine Genehmigung nach dem Tierversuchsgesetz erforderlich. Genehmigungen können nur fachkundigen Personen erteilt werden, d.s. befugte Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung dazu in der Lage sind, z.B. Betäuben nur durch einen Tierarzt; Fangen und Besenderung durch die „Bäreneingreiftruppe“. Es ist jedoch auch die Zustimmung des von diesen Maßnahmen betroffenen Jagdberechtigten erforderlich, da sich diese fachkundigen Personen dabei in fremdem Jagdgebiet aufhalten.

**Zu § 62 Abs. 2a:**

Da bei Wild, das auch durch die Artenschutzverordnung geschützt ist, bereits Vertreibungsmaßnahmen nach den EU-Richtlinien ein „absichtliches Stören“ darstellen, dürfen diese Maßnahmen nur entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

**Zu § 83 Abs. 10:**

Dieser Absatz regelt die Inkrafttretensbestimmungen.